

Beschlussvorlage

Datum	Abteilung/Dienst	Aktenzeichen	Beschlussverteiler
31.10.2007	12.2 Finanzbuchhaltung		12, 12.2, 32.4, 14, 12.3,

Gremium	Sitzungsdatum	Beschluss	Bemerkung
Kreisausschuss	07.11.2007	zugestimmt	
Haupt-, Finanz- und Organisationsausschuss	29.11.2007		
Kreistag	03.12.2007	zugestimmt	

Die Mittel stehen im Budget haushaltsrechtlich zur Verfügung

- Kostenstelle/CO-Auftrag

Anlagen

Jahresabschluss 2005 BgA Freizeiteinrichtungen

Kapitalauskehrung aus dem steuerlichen BgA Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill an das Hoheitsvermögen des Lahn-Dill-Kreises

1 BESCHLUSS

- a) Die zum 31.12.2005 vorhandenen Eigenkapitalbestände des steuerlichen Betriebs gewerblicher Art (BgA) Jugend- und Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill werden wie folgt verwendet:

Ausgehend vom vorliegenden Jahresabschluss des Eigenbetriebes für das Jahr 2005 wird die Rückzahlung von Eigenkapital in Form kumulierter Gewinnvorträge aus Vorjahren in Höhe von **10 Mio. €** (in Worten: Zehn Millionen Euro) an das Hoheitsvermögen des Lahn-Dill-Kreises beschlossen.

- b) Der beim Lahn-Dill-Kreis durch die Kapitalauskehrung entstehenden außerplanmäßigen Aufwendung aus Kapitalertragsteuer in Höhe von **1.055.000,00 €** wird gem. § 114g Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 52 Abs. 1 HKO zugestimmt.

2 ALTERNATIVEN UND KONSEQUENZEN

2.1 Alternative/n zum Beschluss/Entscheidungsvorschlag

Belassung der Gewinnvorträge in der Steuerbilanz des BgA. Im Falle eines Verzichts auf die Mittelabführung wird das Kapitalertragsteuerrisiko durch die mit der Verkaufserlösforderung gegen das Hoheitsvermögen verbundenen Zinserträge weiter erhöht. Bei einer Auskehrung nach dem 01.01.2008 ist der erhöhte Kapitalertragssteuersatz in Höhe von 15 % (anstelle 10 %) zu zahlen.

2.2 Finanzielle Auswirkungen/Folgekostenbelastungen:

Kapitalertragsteuerbelastung im Hoheitsvermögen in Höhe von 1.055 T€.

2.3 Auswirkungen, die Frauen anders oder in stärkerem Maße als Männer betreffen

Keine.

2.4 Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

2.5 Befristung der Regelung/en

Entfällt.

3 BEGRÜNDUNG

3.1 Allgemeines

Aufgrund einer aktuellen Empfehlung des Steuerberaters im Hinblick auf die steuerlichen Änderungen zum 01.01.2008 im Zuge der Unternehmensteuerreform 2008 ist geboten, die Ausschüttung des überwiegenden Teils der kumulierten Gewinnvorträge vorzunehmen, da im Zuge der Unternehmenssteuerreform zum 01.01.2008 der derzeit für Ausschüttungen gültige Kapitalertragssteuersatz in Höhe von 10 % auf 15 % (verminderter Steuersatz für den öffentlichen Bereich) angehoben wird.

Die im Jahresabschluss 2005 des BgA (vgl. **Anlage**) festgestellten Gewinnrücklagen aus Vorjahresüberschüssen betragen 11.590.381,62 €. Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen werden als steuerlicher Betrieb gewerblicher Art geführt und besitzen kein eigenes Bankkonto (Girokonto), sie sind haushaltsrechtlich lediglich ein unselbständiger Regiebetrieb des Kreises. Die finanzielle Abwicklung der betrieblichen veranlassten Finanzvorgänge erfolgt ausschließlich über die Bankverbindungen des Lahn-Dill-Kreises. Über ein sog. Clearingkonto werden alle Transaktionen des BgA erfasst. Der Stand dieses Verrechnungskontos per 31.12.2006 beträgt rd. 9,6 Mio. € zu Gunsten des BgA Freizeiteinrichtungen, welcher im Wesentlichen noch aus dem Verkauf von Aktien der damaligen EAM AG an die e.on AG im Jahre 2002 resultiert. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist dieses Clearingkonto angemessen zu verzinsen, um einer verdeckten Gewinnausschüttung vorzubeugen.

Bei dem relativ hohen Kontostand des Clearingkontos fallen entsprechend hohe Zinserträge an, die der Lahn-Dill-Kreis per Verrechnung diesem Konto wiederum gutschreibt und bei späterer Auskehrung an den Träger Kapitalertragssteuerzahlungen verursachen. Neben der bevorstehenden oben näher beschriebene Erhöhung des gesetzlichen Kapitalertragssteuersatzes ab 2008 sind vor allem die Zinserträge (2006 rd. 344 T€) der wesentliche Grund für die Eigenkapitalrückzahlung (Auskehrung) noch im laufenden Jahr 2007.

Für die Folgejahre ist aufgrund von Dividendenerträgen der im Eigenbetrieb eingeleigten Aktien der

e.on-Mitte, auch bei leicht defizitären operativen Ergebnissen, von weiteren Jahresüberschüssen auszugehen. Mit einem weiteren moderaten Anwachsen des Clearingkontos kann bei unveränderten Bedingungen gerechnet werden.

Infolge der Auskehrung wird sich das voraussichtliche Planergebnis des Teilhaushaltes 32.4 (Kinder- und Jugendförderung), der insbesondere die Jugend- und Freizeiteinrichtungen beinhaltet, für das Jahr 2008 verschlechtern, da die Zinserträge aus dem genannten Clearingkonto entfallen (rd. 300 T€). Zusammen mit einer Anpassung der auch aus steuerlichen Gründen angesetzten Verrechnung von Leistungen der Hoheitsverwaltung für den BgA Freizeiteinrichtungen, die gemindert werden, ist insoweit eine Verschlechterung gegenüber dem laufenden Jahr 2007 von noch rd. 190 T€ zu erwarten. Auf den Gesamthaushalt ergeben sich –abgesehen vom Steueraufwand - hierdurch keine Auswirkungen.

3.2 Außerplanmäßiger Aufwand aus Kapitalertragsteuer beim Träger

Die oben dargestellte Auskehrung von Gewinnvorträgen führt unter Zugrundelegung des noch geltenden Steuersatzes für Kapitalerträge von 10,00 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag beim Landkreis zu einer Kapitalertragsteuerbelastung.

Die bei Auskehrung aller Gewinnrückrücklagen beim Träger anfallende Kapitalertragsteuer in Höhe von 1.055.000,00 € ist im Kreishaushalt 2007 nicht vorgesehen. Es handelt sich daher um einen außerplanmäßigen Aufwand, dem nach § 114g Abs. 1 HGO durch den Kreistag noch zugestimmt werden müsste. Seine Deckung erscheint im Rahmen der zu erwartenden Ergebnisverbesserungen, wie sie im nunmehr vorliegenden Quartalsbericht der Kernverwaltung für das 3. Quartal 2007 dargestellt sind, und ggf. auch im Rahmen der vom Hessischen Finanzministerium für das Ausgleichsjahr 2007 angekündigten Verbesserungen des Kommunalen Finanzausgleichs durch die vorgezogene Spitzabrechnung des Jahres 2006 als gegeben.

3.3 Beschlusskompetenz

Da es sich bei den Freizeiteinrichtungen Lahn-Dill nur um einen steuerlich verselbständigten Betrieb handelt, liegt die Eigenkapitalrückzahlung des BgA's an das Hoheitsvermögen, die als solche sich nicht ergebniswirksam niederschlägt, grundsätzlich in der Beschlusskompetenz des Kreisausschusses. Aufgrund des bei Auskehrung anfallenden Steuerlast, die im Haushaltsplan 2007 nicht vorgesehen war und für die daher die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, ist es allerdings geboten, dass der Kreistag insgesamt einen entsprechenden zustimmenden Beschluss fasst.

gez.

Wolfgang Schuster
Landrat